

Jens Löcher [Hrsg.]

Handwörterbuch
Bürgergeld



Nomos

Jens Löcher [Hrsg.]

Handwörterbuch
Bürgergeld



Nomos

Zitiervorschlag: Bürgergeld-HwB/Bearbeiter Auskunftspflicht Rn.1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1028-8

1. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt

Stichwortverzeichnis	3
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	7
Abkürzungsverzeichnis	9
Stichwörter in alphabetischer Reihenfolge	13

Stichwortverzeichnis

Absetzbeträge (Löcher)	13	Aussteuerungsbetrag (Berner)	53
Abzweigung (Löcher)	13	Auszahlung von Geldleistungen (Löcher)	54
Akteneinsichtsrecht (vom Rath)	15	Auszubildende s. Studierende	
Aktivierungshilfen (Berner)	16	Auszug von Unter-25-Jährigen (Schwengers)	55
Alleinerziehung (Löcher)	17		
Alleinstehend (Löcher)	18		
Altersgrenze (Löcher)	18		
Amtsermittlungsprinzip (Untersuchungsgrundsatz) (vom Rath)	19	BAföG-Berechtigte s. Studierende	
Anfechtungsklage s. Aufhebungsklage		Bedarfsdeckungsgrundsatz (Löcher)	56
Angehörige (Löcher)	21	Bedarfsgemeinschaft (Schwengers)	57
Anhörung (Löcher)	21	Befristung von Leistungen (vom Rath)	58
Ansprechpartner s. Persönlicher Ansprechpartner		Beitragsersatz (Roßkopf)	59
Anspruch auf Leistungen (Löcher)	23	Beitragsersatzung (Roßkopf)	61
Anspruchsübergang (Ehmann)	23	Beitragszuschuss (Wollenschläger)	61
Antrag (Löcher)	25	Bekleidung, Erstausrüstung (Wendtland)	62
Antragstellung durch Jobcenter (Löcher)	27	Belehrung über § 31 SGB II – Rechtsfolgen (Hartmannshenn)	63
Arbeitsbescheinigung s. Auskunftspflicht		Beratung (Roßkopf)	64
Arbeitsförderungsgeld (Wollenschläger)	28	Beratungshilfe (Tielmann-Hörl)	67
Arbeitsgelegenheit (Janda)	29	Berechnung von Leistungen (Wendtland)	67
Arbeitsgemeinschaft (Arge) (Wendtland)	31	Bereite Mittel (Löcher)	68
Arbeitslosengeld (Ehmann)	32	Berufsausbildungsbeihilfe (Tielmann-Hörl)	69
Arbeitslosengeld II (Löcher)	33	Berufsausbildungsvorbereitung (Berner)	70
Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (Berner)	34	Berufsberatung (Berner)	70
Arbeitsmarktberatung (Berner)	34	Beschäftigungssuche s. Arbeitsuche	
Arbeitssuche (Berner)	35	Bestandskraft (Tielmann-Hörl)	72
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ehmann)	35	Betriebskosten s. Nebenkosten (Miet-)	
Arbeitsverweigerung (Hartmannshenn)	37	Beweislast (Tielmann-Hörl)	72
Assistierte Ausbildung (Berner)	38	Bildungsgutschein (Berner)	73
Asylbewerberleistungsgesetz (Tielmann-Hörl)	39	Bildungsmaßnahmen (Berner)	74
Aufenthalt, gewöhnlicher (Löcher)	41	Bildungs- und Teilhabeleistungen (Wendtland)	75
Aufhebung der Leistungsbewilligung (Löcher)	42	Bundesagentur für Arbeit (Wendtland)	77
Aufhebungsklage (Tielmann-Hörl)	42	Bürgergeld (Löcher)	77
Aufrechnung (Löcher)	43	Bürgergeldbonus (Berner)	78
Aufschiebende Wirkung (Roßkopf)	44	Bußgeld (Wendtland)	79
Aufsicht (Wendtland)	46		
Aufstocker (Wendtland)	47	Call-Center (Ehmann)	79
Aufwandsentschädigung/-pauschale (Löcher)	47		
Ausbildungsbegleitende Hilfen Assistierte Ausbildung		Darlehen (vom Rath)	80
Auskunftsanspruch (Roßkopf)	48	Datenabgleich (Tielmann-Hörl)	81
Auskunftspflicht (Hartmannshenn)	52	Datenschutz/Datenschutzrecht (Tielmann-Hörl)	82
		Datenübermittlung (Tielmann-Hörl)	83
		Delegationsgemeinden (Wendtland)	84
		Direktzahlung an Vermieter s. Unterkunftsstellen	
		Doppelte Haushaltsführung (Wendtland)	85

Drittstaatsangehörige (Tielmann-Hörl)	86	Freibetrag s. Erwerbstätigkeitsfreibetrag	
Eheähnliche Gemeinschaft (Schwengers)	86	Freie Förderung (Berner)	129
Ehegatten (Schwengers)	87	Freie Wohlfahrtspflege (Wendtland)	130
Eigenbemühungen (Hartmannshenn)	88	Freigänger (Schwengers)	131
Eigentumswohnung/Eigenheim (Schwengers)	88	Ganzheitliche Betreuung (Berner)	131
Eignungsfeststellung (Janda)	89	Garantiebetrag s. Finanzierung	
Eilfall (Roßkopf)	90	Geburt, Mehrbedarf nach s. Mehrbedarf	
Ein- und Auszugsrenovierung (Schwengers)	92	Geldwerte Einkünfte s. Einkommen	
Eingliederungsleistungen (Berner)	93	Gewöhnlicher Aufenthalt s. Aufenthalt, gewöhnlicher	
Eingliederungsvereinbarung (Janda)	94	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Wendtland)	132
Eingliederungszuschuss s. Lohnkostenzuschuss		Grundsicherungsträger (Wendtland)	133
Einheitliche Entscheidung (Ehmann)	95	Gründungszuschuss (Berner)	133
Einkommen (Löcher)	96	Haftung (Wendtland)	134
Einkommen von Kindern/Schülern (Löcher)	97	Härte, besondere (Löcher)	135
Einkommensbescheinigung (Hartmannshenn)	99	Hausbesuch (Löcher)	136
Einmalige Leistungen (Wendtland)	99	Hausgrundstück s. Eigentumswohnung/Eigenheim	
Einmalige Einnahmen (Löcher)	101	Haushaltsenergie s. Energiekosten	
Einrichtung (Wollenschläger)	101	Haushaltsgemeinschaft (Schwengers)	138
Einstellungszuschuss (Berner)	103	Hausrat (Löcher)	139
Einstiegsgeld (Berner)	103	Heizkosten (Schwengers)	139
Einstiegsqualifizierung (Berner)	105	Heizspiegel, Heizkostenspiegel (Wendtland)	141
Einstweiliger Rechtsschutz (Tielmann-Hörl)	106	Herstellungsanspruch (Tielmann-Hörl)	141
Energiekosten (Schwengers)	107	Hilfe Anderer (Wendtland)	142
Erbenhaftung (Ehmann)	108	Hilfebedürftigkeit (Löcher)	143
Erlass von Forderungen (vom Rath)	109	Innenrevision (Wendtland)	144
Ermessen (Löcher)	110	Integrationskurs und Integrationskursverordnung (Berner)	144
Erreichbarkeit (Janda)	112	Jobcenter (Wendtland)	146
Ersatzanspruch (Hartmannshenn)	114	Kaltmietzins s. Unterkunftskosten	
Erstattungsanspruch (Hartmannshenn)	114	Karenzzeit (Löcher)	146
Erstattungsanspruch gegen andere Träger (Hartmannshenn)	115	Kinderzuschlag (Tielmann-Hörl)	149
Erstausstattung s. Einmalige Bedarfe		Klagearten (Tielmann-Hörl)	149
Erwerbsfähigkeit (Ehmann)	116	Klassenfahrt (Löcher)	150
Erwerbstätigkeitsfreibetrag (Löcher)	117	Kooperationsplan (Janda)	151
Existenzgründung (Berner)	118	Korrektur von Verwaltungsakten (Löcher)	152
Existenzminimum, verfassungsrechtlich garantiertes (Löcher)	119	Kostensenkungsaufforderung (Schwengers)	153
Fachaufsicht (Wendtland)	120	Krankenhausaufenthalt und Krankenhausbehandlung (Wollenschläger)	154
Fahrlässigkeit, grobe (Löcher)	120	Krankenversicherung (Wollenschläger)	155
Fälligkeit (Löcher)	121	Krankheitsbedingter Mehrbedarf s. Mehrbedarf	
Familiengerechte Hilfe (Wendtland)	122	Lebenspartner (Schwengers)	156
Feststellungsklage (Tielmann-Hörl)	122		
Finanzierung (Wendtland)	123		
Fördern und Fordern (Hartmannshenn)	124		
Fort- und Weiterbildung (Berner)	124		
Frauenhaus (Wollenschläger)	127		

Lebensunterhalt (Wendtland)	156	Rechtsbehelfsbelehrung (Tielmann-Hörl)	188
Leiharbeit (Berner)	157	Rechtskraft (Thielmann-Hörl)	189
Leistungen zur Teilhabe (Wollenschläger)	158	Regelbedarf (Wendtland)	189
Leistungen (Sozial-) (Löcher)	159	Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Löcher)	190
Leistungsgrundsätze (Ehmann)	160	Rundfunkbeitragsbefreiung (Wendtland)	192
Leistungsklage (Tielmann-Hörl)	161	Sanktionen (Hartmannshenn)	193
Leistungsmininderungen s. Sanktionen		Schadenersatz (Wendtland)	195
Leistungsmissbrauch (Berner/Ehmann)	161	Schenkung, Rückforderung einer (Ehmann)	195
Leistungsträger (Sozial-) (Löcher)	163	Schlichtungsverfahren (Berner)	196
Lohnkostenzuschuss (Berner)	163	Schuldnerberatung (Wendtland)	198
Maklergebühren s. Unterkunfts-kosten		Schwangerenmehrbedarf s. Mehrbedarfe	
Maßnahmeträger, Pflichten (Hartmannshenn)	165	Schwerbehinderte Menschen (Wollenschläger)	199
Mehraufwandsentschädigung s. Arbeitsgelegenheit		Selbsthilfe (Hartmannshenn)	201
Mehrbedarfe (Wendtland)	166	Selbstständige Tätigkeit (Berner)	201
Meldepflicht (Hartmannshenn)	167	Sofortige Vollziehung (Tielmann-Hörl)	202
Meldeversäumnis (Berner)	167	Sozialdatenschutz s. Datenschutz	
Menschen mit Behinderungen (Wollenschläger)	169	Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch s. Herstellungsanspruch	
Menschenwürde s. Existenzminimum		Sozialrechtliches Leistungsdreieck (Ehmann)	203
Mietaufwendungen s. Unterkunfts-kosten		Sozialstaatsprinzip (Löcher)	204
Mietobergrenze s. Unterkunfts-kosten		Sozialversicherungspflicht (Roßkopf)	206
Mietspiegel (Wendtland)	170	Soziokulturelles Existenzminimum s. Existenzminimum	
Mitwirkungspflicht (Löcher)	171	Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit s. Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit	
Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber (Hartmannshenn)	173	Sperrzeit nach SGB III (Janda)	207
Mobilitätshilfen (Berner)	173	Stationär Untergebrachte (Wollenschläger)	209
Monatsprinzip (vom Rath)	174	Stromkosten s. Energiekosten	
Nachranggrundsatz (Löcher)	175	Studierende (Schwengers)	211
Nahtlosigkeitsregelung (Ehmann)	176	Stundung von Forderungen (vom Rath)	212
Nebenkosten (Miet-) (Schwengers)	177	Subsidiarität s. Nachranggrundsatz	
Nichterwerbsfähige, Besonderheiten beim Bürgergeld (Ehmann)	178	Suchtberatung (Wendtland)	213
Niederschlagung von Forderungen (vom Rath)	179	Teilhabe am Arbeitsleben (Berner)	214
Ombudspersonen (Wendtland)	179	Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende s. Zuständigkeit	
Persönlicher Ansprechpartner (Wendtland)	180	Träger s. Leistungsträger	
Pflegebedürftige/Pflegebedürftigkeit (Wollenschläger)	181	Trainingsmaßnahmen (Berner)	216
Pflegeversicherung (Wollenschläger)	181	Übergang von Ansprüchen s. Anspruchsübergang	
Potenzialanalyse (Janda)	183	Überzahlung (Löcher)	217
Produkttheorie (Schwengers)	184	Umschulung (Berner)	217
Prozesskostenhilfe (Tielmann-Hörl)	184	Umzug (Schwengers)	219
Psychoziale Betreuung (Wendtland)	185	Unabweisbarer Mehrbedarf (Roßkopf)	220
Rechtsanwaltsgebühren (Tielmann-Hörl)	186		
Rechtsaufsicht (Wendtland)	187		
Rechtsbegriff, unbestimmter (Roßkopf)	187		

Unbestimmter Rechtsbegriff s. Rechtsbegriff, unbestimmter		Vorläufiger Verwaltungsakt (Vorläufige Entscheidung) (Ehmann)	239
Untätigkeitsklage (Tielmann-Hörl)	222	Vorschuss (Ehmann)	241
Unter 25-Jährige (Schwengers)	223	Weiterbildungsmaßnahmen, -prämien und -geld (Bernert)	242
Unterhaltsansprüche (Wendtland)	224	Werkstatt für behinderte Menschen (Wollenschläger)	243
Unterhaltsrechtlicher Auskunftsanspruch (Wendtland)	224	Wichtiger Grund (Bernert/Ehmann)	245
Unterhaltsvorschuss (Tielmann-Hörl)	225	Widerspruch (Löcher)	247
Unterkunfts-kosten (Schwengers)	226	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Tielmann-Hörl)	248
Unwirtschaftliches Verhalten (Roßkopf)	227	Wohngeld (Wendtland)	249
Urlaub von Leistungsempfängern s. Erreichbarkeit		Wohnungsbeschaffungskosten (Schwengers)	249
Vermittlung (Bernert)	228	Wohnungserhaltungskosten (Schwengers)	250
Vermittlungsbudget (Bernert)	230	Zufluss-theorie, modifizierte (Löcher)	251
Vermittlungsgutschein (Bernert)	231	Zugelassene kommunale Träger (Wendtland)	252
Vermögen (Löcher)	232	Zumutbarkeit (Janda)	253
Verpflichtungsklage (Tielmann-Hörl)	233	Zusicherung (Roßkopf)	254
Verwaltungsakt (Roßkopf)	234	Zuständigkeit (Wendtland)	258
Verzicht (Roßkopf)	236	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderer (Roßkopf)	259
Verzinsung (Roßkopf)	237		
Vollziehung, sofortige s. Sofortige Vollziehung			
Vollzugsinsassen (Wollenschläger)	238		
Vorläufiger Rechtsschutz s. Einstweiliger Rechtsschutz			

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Boris **Berner**, Pro Arbeit – Kreis Offenbach –, Dreieich

Prof. Dr. Frank **Ehmann**, Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Jochen **Hartmannshenn**, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Gießen

Prof. Dr. Constanze **Janda**, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer

Prof. Dr. Jens **Löcher**, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Wiesbaden

Prof. Dr. Ralf **Roskopf**, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt, Würzburg

Prof. Dr. Clarita **Schwengers**, Hochschule Esslingen, Esslingen

Doreen **Tielmann-Hörl**, Stellvertretende Direktorin, Sozialgericht Kassel, Kassel

Eva Marie **vom Rath**, Hessischer Verwaltungsschulverband, Wiesbaden

Prof. Dr. Carsten **Wendtland**, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Mühlheim am Main

Prof. Dr. Sibylle **Wollenschläger**, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS), Würzburg

Absetzbeträge

Definition: Absetzbeträge sind gesetzlich geregelte Beträge, um die Einkommen rechnerisch zu vermindern ist, bevor es im Rahmen der Anspruchsprüfung auf die Lebensunterhaltsbedarfe angerechnet werden darf.

Rechtsgrundlagen: § 11b SGB II; § 2 Abs. 2, 3 und 7 Bürgergeld-V; §§ 5 f. Bürgergeld-V

Erläuterungen: Der aus dem → **Grundrecht auf Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz** resultierende Anspruch eines Hilfebedürftigen, diejenigen materiellen Mittel zu erhalten, die er benötigt, um ein der Menschenwürde entsprechendes Leben führen zu können, gebietet, dass nur → bereite Mittel als Einkommen berücksichtigt werden. Da die gesetzliche Systematik der §§ 11–11b SGB II sowie §§ 1 ff. Bürgergeld-V jedoch die Bruttoeinkünfte als Ausgangspunkt der Einkommensermittlung bestimmt, müssen diese durch Abzug der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der auf das Einkommen entrichteten Steuern auf die tatsächlich zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Einkünfte vermindert werden. Die in § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II geregelten Absetzungen gewährleisten, dass diese Ausgaben von den Bruttoeinkünften abzuziehen sind.

Durch Absetzpositionen verwirklicht der Gesetzgeber aber auch andere Ziele. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II (Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind) gewährleistet mittelbar das Grundrecht auf Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz, indem es beispielsweise Beiträge zur Alters- oder Krankheitsvorsorge nicht gesetzlich Pflichtversicherter bzw. von der Versicherungspflicht befreiter Personen und ebenso der Höhe nach angemessene Versicherungsbeiträge zu einer privaten Versicherung, die bei in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Bürgern in Deutschland allgemein üblich sind (zB zu einer Hausrat- oder privaten Haftpflichtversicherung; BSG Urt. v. 11.11.2021 – B 14 AS 89/20 R, juris Rn. 24), als Absetzposition benennt. Auch die mit der Erzielung des

Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sind vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II), wobei es grundsätzlich keinen Unterschied macht, ob es sich um Einkünfte abhängig Beschäftigter – hier greift § 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 3 Bürgergeld-V – oder Selbstständiger – hier erfolgt die Konkretisierung durch § 3 Abs. 2, 3 und 7 Bürgergeld-V – handelt.

Die gesetzlich geregelten Absetzpositionen verwirklichen aber auch sozialpolitische Ziele. So wurden durch § 11b Abs. 2, 2b und 3 SGB II Anreize zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit und durch § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II ein Anreiz zur privaten Altersvorsorge geschaffen. Durch § 11b Abs. 2a SGB II iVm § 82a SGB XII wird durch einen zusätzlichen Absetzbetrag in Höhe von 100 EUR zusätzlich 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente die „Lebensleistung“ derjenigen honoriert, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI oder ähnlichen Zeiten – zum Beispiel Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist – nachgewiesen haben.

Literatur:

Luik/Harich/Schmidt/Lange SGB II § 11b; LPK-SGB II/Geiger § 11b.

Abzweigung

Definition: Unter einer Abzweigung versteht man die Übertragung der Empfangsberechtigung einer laufenden Sozialleistung durch Verwaltungsakt auf einen anderen bei Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht.

Rechtsgrundlagen: §§ 48, 49 SGB I; § 74 EStG

Erläuterungen: Laufende Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Renten aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung sind zur (teilweisen) Sicherung des Lebensunterhaltes der Anspruchsberechtigten und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestimmt. Verletzt der Anspruchsinhaber der Sozialleistung seine gesetzliche Unterhaltspflicht, verfehlt die Sozialleistung das Ziel, den Lebensunter-

halt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sicherzustellen, jedenfalls teilweise. Die Abzweigung verhilft dem Unterhaltsberechtigten zur Empfangsberechtigung der Sozialleistung, um die Unterhaltspflichtverletzung auszugleichen.

Eine Abzweigung bewirkt, dass die Empfangsberechtigung der von ihr betroffenen Sozialleistung in Höhe des abgezweigten Betrags auf den Unterhaltsgläubiger übertragen wird. Der Leistungsberechtigte verliert hierdurch nicht das Stammrecht auf die Sozialleistung, sondern allein das Recht, die Auszahlung in Höhe des abgezweigten Betrags an sich selbst zu verlangen. Der Leistungsträger erfüllt seine gegenüber dem Sozialleistungsberechtigten bestehende Leistungspflicht durch Auszahlung an den Abzweigungsberechtigten. Aufgrund ihrer unterhaltssichernden Funktion wird die Abzweigung auch als Soforthilfe, Nothilfemaßnahme oder als zusätzliche öffentlich-rechtliche Sicherung bezeichnet.

Auch wenn der Zweck einer Abzweigung laut Gesetzesbegründung in der zeitnahen Verwirklichung gesetzlicher Unterhaltsansprüche von Ehegatten und Kindern eines Sozialleistungsberechtigten zur Verhinderung einer finanziellen Notsituation liegt (BT-Drs. 7/868, 31), bezieht sie sich nicht auf den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch, sondern auf laufende Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I, die der Sicherung des Lebensunterhaltes des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen zu dienen bestimmt sind. Einmalige Leistungen können ebenso wenig abgezweigt werden wie Sach- oder Dienstleistungen oder Sozialleistungen, die einem anderen Zweck als der Sicherstellung des Lebensunterhaltes dienen (zB Pflegegeld, Leistungen der Eingliederungshilfe).

Die Abzweigung erfolgt auf Antrag des Unterhaltsberechtigten oder von Amts wegen durch Verwaltungsakt des Sozialleistungsträgers. Die Abzweigung setzt voraus, dass eine gesetzliche und nicht nur eine vertragliche Unterhaltspflicht gegenüber Ehegatten, Lebenspartner oder Kindern besteht und dass der Leistungsberechtigte diese verletzt.

Das „Ob“ der Abzweigung steht ebenso wie ihre Höhe im Ermessen des Sozialleistungsträgers. Bei der Ermessensausübung hat sich dieser insbesondere am Zweck

des § 48 SGB I zu orientieren (§ 39 SGB I), so dass die Abzweigung in aller Regel zu erfolgen hat, wenn ein menschenwürdiges Leben des Unterhaltsberechtigten ohne die Abzweigung nicht möglich ist. Eine Pflicht zur Abzweigung besteht nach § 49 SGB I, wenn der Leistungsberechtigte aufgrund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht ist.

Die Höhe des Abzweigungsbetrags darf die Höhe des Unterhaltsanspruchs nicht übersteigen, so dass der Sozialleistungsträger nicht nur das Bestehen der Unterhaltspflicht, sondern auch die konkrete Unterhaltshöhe zu ermitteln hat. Insoweit greift die Amtsermittlungspflicht (§ 20 Abs. 1 SGB X). Eine vorherige familiengerichtliche Entscheidung über eine Unterhaltspflicht, ein Unterhaltstitel oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme sind nicht Voraussetzung für eine Abzweigung.

Die Empfangsberechtigung erstreckt sich in dem Umfang auf die Sozialleistung, wie sie durch Verwaltungsakt nach § 48 SGB I auf den Unterhaltsberechtigten übertragen wurde. Die Auszahlung kann nach § 48 Abs. 1 S. 4 SGB I auch an eine Person oder Stelle erfolgen, die infolge der Unterhaltspflichtverletzung eingetreten ist und dem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gewährt hat.

Die Abzweigung kann auch zugunsten von Personen oder Stellen erfolgen, die den Unterhaltsausfall durch Unterhaltszahlungen kompensieren. Auch zugunsten von Sozialleistungsträgern kann eine Abzweigung erfolgen; dies gilt selbst dann, wenn sie gegenüber dem zur Sozialleistung verpflichteten anderen Sozialleistungsträger einen Erstattungsanspruch nach Maßgabe der §§ 102 ff. SGB X geltend machen können oder der Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes auf sie zB durch § 94 SGB XII übergegangen sein sollte (umstr.).

§ 48 SGB I ermöglicht auch die Abzweigung von „sozialrechtlichem“ Kindergeld, das nach dem BKGg erbracht wird. Das nach §§ 31, 62 ff. EStG insbesondere als vorweggenommene Steuervergütung geleistete Kindergeld wird nach Maßgabe des § 74 EStG abgezweigt.

Literatur:

Knickrehm/Roßbach/Waltermann/
Hänlein SGB I § 48; jurisPK-SGB I/Karl
§ 48.

Akteneinsichtsrecht

Definition: Ein Akteneinsichtsrecht ist der Anspruch eines am Verwaltungsverfahren Beteiligten, Einsicht in die das Verwaltungsverfahren betreffenden Akten zu erhalten.

Vorschriften: § 25 SGB X

Erläuterungen: Das in § 25 SGB X geregelte Recht auf Akteneinsicht, auch Recht auf Aktenöffentlichkeit genannt, gehört zu den wesentlichen Verfahrensrechten, das verschiedenen grundrechtlichen Positionen zur Verwirklichung verhilft. Es gewährleistet insbesondere im Hinblick auf die Herstellung von „Waffengleichheit“ ein faires Verfahren, ergänzt und unterstützt das Recht, vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes angehört und nicht Objekt staatlichen Handelns zu werden und dient der Selbstbestimmung iSv Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG. Das Akteneinsichtsrecht stärkt das Vertrauen des Bürgers in rechtsstaatliche Handlungen der Behörden und führt zugleich zu einer Selbstkontrolle der Behörde, die während des Verwaltungsverfahrens stets mit der Offenlegung ihrer Verfahrensweise rechnen muss. Damit das Akteneinsichtsrecht nicht leerläuft, ist die Behörde verpflichtet, ihre Verfahrensweise zu dokumentieren, dh, Akten zu führen. Grundsätzlich muss die Kenntnis vom Akteninhalt zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich sein; in aller Regel wird sich das insoweit ausreichende berechnete Interesse bereits aus der Beteiligtenstellung ergeben. Eine enge Auslegung verbietet sich auch hier aufgrund der grundrechtlichen Bedeutung der Akteneinsicht.

Ein **Anspruch** auf Akteneinsichtsrecht setzt grundsätzlich voraus, dass eine Behörde ein Verwaltungsverfahren iSd § 8 SGB X eröffnet hat. Ob der Anspruch isoliert einklagbar ist, wird in der Literatur unter Inbezugnahme des § 56a SGG überwiegend abgelehnt, ist jedoch aufgrund der grundrechtlichen Bezüge der Akteneinsicht zu bejahen (so auch Schütze/Siefert SGB X § 25 Rn. 49).

Der Anspruch endet mit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens; ergeht ein Verwaltungsakt, so kommt es auf dessen Bestandskraft an (umstr.). Über § 62 Hs. 2 SGB X erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht des § 25 SGB X auch auf das Widerspruchsverfahren, wobei allerdings dessen Abs. 4, nach dem die Akteneinsicht bei der die Akte führenden Behörde erfolgt, nicht gilt (§ 84a SGG), so dass die Akte zB zur Akteneinsicht an den bevollmächtigten Rechtsanwalt übermittelt werden kann. Ist das Verwaltungsverfahren bereits abgeschlossen, steht die Akteneinsichtsgewährung im **Ermessen** des Jobcenters. Wird die Akteneinsicht abgelehnt, so wird der Anspruch auf Akteneinsicht jedoch durch einen Antrag auf Erlass eines Zugunstenverfahrens eröffnet; sie erstreckt sich dann nicht allein auf das Verwaltungsverfahren, das sich auf Prüfung des nach § 44 SGB X zu erlassenden Verwaltungsaktes richtet, sondern ebenso auf das zur Überprüfung gestellte frühere Verwaltungsverfahren. Akteneinsicht kann (Ermessen) auch gewährt werden, soweit es nicht um ein Verwaltungsverfahren, sondern um schlichtes Verwaltungshandeln geht.

Weitere, dem Akteneinsichtsrecht ähnelnde, jedoch darüberhinausgehende Informationsrechte begründen das Informationsfreiheitsgesetz und die jeweiligen landesrechtlichen Gesetze, die einen Anspruch auf die über einen Beteiligten zu amtlichen Zwecken gespeicherten Daten begründen. Für deren Geltendmachung ist, anders als beim Akteneinsichtsrecht, kein rechtliches Interesse des Anspruchsinhabers erforderlich. Nichts anderes gilt für den Anspruch auf Auskunft über gespeicherte Sozialdaten nach § 83 SGB X iVm Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO.

Der Anspruch auf Akteneinsicht umfasst insbesondere das Lesen des Akteninhalts, ebenso das Anfertigen von Abschriften und die Erstellung von Kopien durch die Behörde, für die sie allerdings in angemessenem Umfang Ersatz verlangen darf (§ 25 Abs. 5 S. 3 SGB X). Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich weder auf Entwürfe zu Entscheidungen noch auf Sozialdaten Dritter, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse. Soweit die Akte Angaben über gesundheitliche Verhältnisse des Beteiligten enthält, kann die Behörde – sofern zu befürchten ist, dass die Kenntnis hierüber

dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, zB an der Gesundheit, zufügen könnte, hat sie dies in der Regel zu tun – die Kenntnis durch einen Arzt vermitteln zu lassen, anstatt Akteinsicht vollständig zu gewähren. Könnte der Inhalt der Akte die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen, kann der Inhalt durch einen geeigneten Bediensteten der Behörde vermittelt werden (§ 25 Abs. 2 SGB X).

Literatur:

v. Koppenfels-Spies/Wenner SGB X/Löcher/Schmidt-De Caluwe § 25; Schütze/Siefert SGB X § 25.

Aktivierungshilfen

Definition: Aktivierungshilfen sind Bestandteil der Eingliederungsleistungen im Rahmen der Arbeitsförderung. Aktivierungshilfen werden als vermittlungunterstützende Leistungen erbracht.

Rechtsgrundlagen: § 16 Abs. 1 SGB II iVm § 45 SGB III

Erläuterungen: Die Aktivierung knüpft an die Pflicht zur aktiven → Beschäftigungssuche und zur Teilnahme an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung an. Gemäß der Verweisung aus § 16 Abs. 1 SGB II können die Aktivierungshilfen auch im Rahmen der → **Grundsicherung für Arbeitsuchende** erbracht werden. Die Leistungen richten sich an Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und an Arbeitslose. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht näher zwischen der beruflichen Eingliederung und der Aktivierung. Beide Ziele sind regelmäßig auch untrennbar miteinander verbunden. Als denkbare Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB II kommen in Betracht:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Auf die Gewährung von Aktivierungshilfen besteht kein Rechtsanspruch; es handelt sich um eine → **Ermessensleistung**.

Nur bei Personen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen wird der weite Ermessensspielraum etwas eingeschränkt. Für diesen Personenkreis sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen. Als Regelbeispiel für ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis nennt der Gesetzgeber die Langzeitarbeitslosigkeit. Der betroffene Personenkreis „soll“ im Normalfall Aktivierungshilfen erhalten. Im Ausnahmefall kann dies jedoch abgelehnt werden.

Nach der Begründung der ursprünglichen Gesetzesfassung (BR-Drs. 755/08, 54) ist die Aufzählung der Maßnahmen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–5 SGB III) nicht als abschließend anzusehen. Zudem enthält die Bezeichnung der Maßnahmen eine Vielzahl weiter, der Konkretisierung bedürftiger Begriffe. Dies lässt ebenfalls erheblichen Spielraum zur inhaltlichen Ausgestaltung. Es kann ein breites Angebot unterschiedlicher Maßnahmen gefördert werden. In Betracht kommen Gruppen- wie auch Einzelmaßnahmen mit unterschiedlicher Dauer, die jedoch bei der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten dürfen (§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB III). Soweit Maßnahmen – ganz oder teilweise – bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB III). Kernbereich der zu fördernden Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die insbesondere für Personen gedacht sind, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, um sie für eine berufliche Qualifizierung oder die Aufnahme einer Beschäftigung zu motivieren. Dies umfasst gerade auch sozialarbeiterische Maßnahmen, um Arbeitslose erstmals oder wieder an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen.

Als Aktivierungs- und Eingliederungshilfe können Berechtigte einen Aktivierungs- und → **Vermittlungsgutschein** erhalten (§ 45 Abs. 4 SGB II). Maßnahmeziel und Inhalt werden dabei vom → **Jobcenter** festgelegt. Auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ist eine → **Ermessensleistung**.

Wird eine vorgesehene Aktivierungsmaßnahme ohne wichtigen Grund abgelehnt,

können die Voraussetzungen einer Leistungsminderung bei Ablehnung einer Maßnahme (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III) erfüllt sein. Der vorrangige oder alleinige Einsatz der Eingliederungsmaßnahme als Instrument zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft oder als Missbrauchskontrolle ist nicht zulässig.

Literatur:

Stascheid/Winkler, Leitfaden für Arbeitslose, 36. Aufl. 2022, S. 66 ff.; Hauck/Noftz/Rademacker SGB III § 45 Rn. 37

Alleinerziehung

Definition: Alleinerziehung bedeutet Pflege und Erziehung von Kindern in einem gemeinsamen Haushalt ohne maßgebliche und nachhaltige Entlastung durch einen Partner oder Dritte.

Rechtsgrundlagen: § 20 Abs. 2 SGB II; § 21 Abs. 3 SGB II

Erläuterungen: Alleinerziehende sind in besonderem Maße von Armut bedroht. Ihre Armutsgefährdungsquote betrug im Jahr 2022 25,5 % (Lebensbedingungen und Armutsgefährdung – Armutsgefährdungsquote nach Haushaltstyp, Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Stand 31.5.2023). Bei Alleinerziehenden wird ein Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II), darüber hinaus wird zum Ausgleich der durch die Alleinerziehung bedingten Mehraufwendungen ein pauschaler Mehrbedarf nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 SGB II berücksichtigt.

Der pauschale Mehrbedarf beträgt 36 % der Regelbedarfsstufe 1, wenn Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben. Beim Zusammenleben mit einer anderen Anzahl von Kindern unter 16 Jahren werden für jedes Kind 12 % der Regelbedarfsstufe 1 berücksichtigt, jedoch mindestens 36 % und höchstens 60 % der Regelbedarfsstufe 1 (§ 21 Abs. 3 SGB II). Der Mehrbedarf zielt darauf ab, die bei Alleinerziehung typischerweise bestehenden Mehraufwendungen (zB Kinderbetreuungskosten während eines Arzt- oder Behördenbesuchs) auszugleichen.

Alleinerziehung setzt nach der Rechtsprechung des BSG voraus, dass der hilfebedürftige Elternteil während der Betreuungszeit von dem anderen Elternteil, Part-

ner oder einer anderen Person nicht in einem Umfang unterstützt wird, der es rechtfertigt, von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen (vgl. BSG Urt. v. 11.7.2019 – B 14 AS 23/18 R, juris Rn. 15 mwN). Erhält man jedoch eine erhebliche unterstützende Mitwirkung bei Pflege und Erziehung, ist man auch dann nicht alleinerziehend, wenn man allein mit den Kindern zusammenlebt.

Ob eine Unterstützungsleistung bei der Pflege und Erziehung durch Verwandte, den anderen Elternteil oder Dritte maßgeblich und nachhaltig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere vom konkreten tatsächlichen Umfang der Mitwirkung und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes ab (BSG Urt. v. 17.7.2014 – B 14 AS 54/13 R, juris Rn. 27). Werden nachhaltig entlastende Unterstützungsleistungen (nur) unter der Voraussetzung erbracht, dass eine Gegenleistung des Elternteils erfolgt, schließt dies die Alleinerziehung nicht aus, sondern bestätigt sie. Nachhaltig ist eine gegenleistungsfreie Unterstützung nur, wenn sie verlässlich und nicht nur gelegentlich dann zur Verfügung steht, wenn der Elternteil sie benötigt. Eine in diesem Sinne verlässliche und nicht nur gelegentliche Unterstützung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass zwischen dem Elternteil und der unterstützenden Person terminliche Absprachen getroffen werden müssen, weil die unterstützende Person nicht jederzeit spontan zur Verfügung stehen kann, da entsprechende Absprachen auch dann erforderlich sind, wenn ein Kind im elterlichen Haushalt aufwächst und grundsätzlich beide Eltern das Kind gemeinsam pflegen und erziehen.

Kümmern sich getrennt lebende Eltern abwechselnd um Pflege und Erziehung des oder der Kinder, so wird ein Mehrbedarf für Alleinerziehung berücksichtigt, wenn die einzelnen Intervalle mindestens eine Woche umfassen und die anfallenden Kosten in etwa hälftig geteilt werden. Umfassen die Intervalle bei beiden Elternteilen jeweils mindestens eine Woche, steht beiden ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung zu, der dann aber auf jeweils die Hälfte des sich nach § 21 Abs. 2 SGB II ergebenden Betrags vermindert ist (BSG Urt. v. 3.3.2009 – B 4 AS 50/07 R, juris Rn. 21). Damit ist die Rechtspre-

chung des BSG der familienrechtlichen Wertung gefolgt, nach der insbesondere beim Anspruch auf den Barunterhalt ausnahmsweise dann nicht zwischen einem (überwiegend) betreuenden und einem (überwiegend) auf die Ausübung des Umgangsrechts beschränkten Elternteil zu unterscheiden ist, wenn ein Kind in etwa gleichlangen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (BSG Urt. v. 11.7.2019 – B 14 AS 23/18 R, juris Rn. 19).

Wird die Pflege und Erziehung durch ein Elternteil jedoch nur an neun Tagen im Monat übernommen, so entsteht ebenso wenig ein Anspruch auf einen Mehrbedarf (BSG Urt. v. 2.7.2009 – B 14 AS 54/08 R, juris Rn. 17) wie bei einer reinen Wochenendbetreuung. Der Umstand, dass neben Kindern unter 16 Jahren auch Geschwister im selben Haushalt leben, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, schließt Alleinerziehung nicht per se aus (vgl. OVG NW info also 2001, 41).

Da der Gesetzgeber nur auf das Zusammenleben und die Alleinerziehung des Kindes abstellt, nicht aber auf die Definition des Kindes in § 56 Abs. 2 SGB I, ist der Mehrbedarf für Alleinerziehung auch dann zu berücksichtigen, wenn zu dem Kind kein Verwandtschaftsverhältnis besteht und es sich nicht um ein Stiefkind oder Pflegekind handelt. Dies entspricht auch dem Ziel des § 21 Abs. 3 SGB II, den durch die Alleinerziehung entstehenden finanziellen Mehraufwand zu decken, der unabhängig davon entsteht, ob eine Verwandtschaft zu dem Kind besteht.

Literatur:

Düring Die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II, in Spellbrink, Das SGB II in der Praxis der Sozialgerichte – Bilanz und Perspektiven, 2010, S. 59 ff.; Luik/Harich/Saitzek SGB II § 20 Rn. 23–26.

Alleinstehend

Definition: Alleinstehend ist ein Hilfebedürftiger, der keiner Bedarfsgemeinschaft mit anderen Hilfebedürftigen angehört bzw. allein für seine Person „eine Bedarfsgemeinschaft“ bildet.

Rechtsgrundlagen: § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II

Erläuterungen: Innerhalb des Systems der Regelbedarfsberücksichtigung wird Alleinstehenden nach § 20 Abs. 1 SGB II der

Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1, und damit der betragsmäßig höchste Regelbedarf zuerkannt. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass Alleinstehende die zum Lebensunterhalt iSd § 20 Abs. 1 SGB II zählenden Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens allein tragen und an Einsparungen, die sich durch das gemeinsame Wirtschaften innerhalb einer Gemeinschaft von Menschen ergeben können, nicht teilhaben können. Diesem Gedanken folgend definiert das BSG Alleinstehende als Hilfebedürftige, die keiner → Bedarfsgemeinschaft mit anderen Hilfebedürftigen angehören bzw. allein für ihre Person „eine Bedarfsgemeinschaft“ bilden (BSG 17.7.2014 – B 14 AS 54/13 R, juris Rn. 27). Dass „eine Bedarfsgemeinschaft“ in Anführungsstriche gesetzt ist, betont den grammatikalischen Widerspruch, dass eine einzige Person im juristischen Sinne eine Gemeinschaft bilden kann.

Von dieser Definition abweichend ist ein Partner einer Ehe oder Lebenspartnerschaft bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft, der für längere Zeit getrennt vom anderen Partner lebt, als alleinstehend anzusehen, wenn mangels Trennungswillens ein „dauerndes Getrenntleben“ nicht vorliegt, da trotz Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft iSd § 7 Abs. 3 Nr. 3 lit. a SGB II kein wirtschaftlicher Vorteil durch ein aus-einem-Topf-Wirtschaften besteht. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn der andere Partner stationär in einem Pflegeheim oder einer Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

Literatur:

BeckOGK/Hannes, Stand 1.2.2021, SGB II § 20 Rn. 108 ff.; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/Greiner SGB II § 20 Rn. 51 f.

Altersgrenze

Definition: Die Altersgrenze beschreibt das Lebensalter, mit dessen Erreichen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II; § 7a SGB II

Erläuterungen: Hilfebedürftige, die durch § 7a SGB II definierte Altersgrenze

erreicht haben, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II). Unter den Voraussetzungen der §§ 19 Abs. 2, 41 SGB XII haben sie stattdessen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I 2954) wurden Leistungsberechtigte des BSHG aF in zwei Gruppen unterteilt, denen mit Wirkung zum 1.1.2005 unterschiedliche Leistungsgesetze zugeordnet wurden: Erwerbsfähige und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft erhielten fortan existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, ältere sowie im Sinne des gesetzlichen Rentenversicherungsrechts dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen Leistungen nach dem SGB XII. Hierbei sollte die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II „die Eigeninitiative von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Eingliederung in Arbeit unterstützen“ (BT-Drs. 15/1516, 2). Als zentrale Zielsetzung wurde formuliert, „die Eingliederungschancen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in ungeforderte Beschäftigung zu verbessern, insbesondere durch besonders intensive Beratung und Betreuung und Einbeziehung in die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die anders als die kommunalen Aktivitäten überörtlich ausgerichtet ist“ (BT-Drs. 15/1516, 41). Zwar sollten auch für ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Hilfebedürftige aktivierende Leistungen erbracht werden (BT-Drs. 15/1514, 52), die Werkzeuge und Instrumente hierzu waren im SGB XII jedoch anders als im SGB II nur sehr allgemein bestimmt. Inzwischen – konkret mit Wirkung ab 1.1.2023 – wurde das Ziel der Eingliederung in Arbeit für diesen Personenkreis vollständig aufgegeben (BT-Drs. 20/3873, 107), § 11 Abs. 3 SGB XII sieht insoweit nur noch unterstützende Leistungen der Sozialhilfeträger vor, wenn die Hilfeempfänger dies wünschen.

Bei der Bestimmung, welche Person (noch) Leistungen nach dem SGB II erhalten und welche allein aufgrund ihres Alters nach dem SGB XII, orientieren sich der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II ebenso wie der „Türöff-

ner“ § 41 Abs. 2 SGB XII an der Tabelle des § 235 Abs. 2 SGB VI, die die für einen ungeminderten Anspruch auf Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Altersgrenze bestimmt. Demnach hatten Personen, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Altersgrenze je nach Geburtsjahr ausgehend von der Vollendung des 65. Lebensjahres um jeweils einen Monat angehoben, für nach 1958 Geborene um jeweils zwei weitere Monate, so dass die Altersgrenze beispielsweise für 1960 Geborene bei 66 Jahre und 4 Monate liegt. Für diejenigen, die nach 1963 geboren sind, gilt eine einheitliche Altersgrenze von 67 Jahren.

Literatur:

Winkler SGB II/Reinhard § 7a; Luik/Harich/G. Becker SGB II § 7a.

Amtsermittlungsprinzip (Untersuchungsgrundsatz)

Definition: In einem Verwaltungsverfahren ermittelt die das Verfahren führende Behörde den Sachverhalt von Amts wegen.

Rechtsgrundlagen: § 20 SGB X

Erläuterungen: Grundlegend für die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes ist, dass der Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Eine Regelung, die auf einem falschen Sachverhalt beruht, mag in zutreffender Weise aus dem Gesetz abgeleitet sein, ist aber gleichwohl rechtswidrig, da sie einen anderen Sachverhalt betrifft und die Rechtsposition des Adressaten des Verwaltungsaktes damit zu Unrecht verändert, gestaltet oder feststellt. § 20 Abs. 1 SGB X überträgt die Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären und somit unvollständige oder fehlerhafte Sachverhalte zu vermeiden, der Behörde. Die Behörde hat hierzu sämtliche für das konkrete Verwaltungsverfahren rechtlich erhebliche Tatsachen zu ermitteln, ungeachtet dessen, ob diese für den Beteiligten günstig oder ungünstig sind. Der Untersuchungsgrundsatz dient somit der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) und ebenso dem Fairnessprinzip, da dem Beteiligten keine Nachteile dadurch entstehen sollen, dass er nicht einschätzen

kann, welchen Sachverhalt er zur Begründung seiner Rechtsposition vorzutragen hat. Bevor der Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt ist, darf die Behörde den Verwaltungsakt nicht erlassen (**Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses**).

Die Behörde bedient sich derjenigen Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält (§ 21 Abs. 1 S. 1 SGB X); sie kann insbesondere Auskünfte einholen, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vernehmen, Urkunden und Akten beiziehen und den Augenschein einnehmen (§ 21 Abs. 1 S. 2 SGB X). Hierbei hat sie unvoreingenommen und ergebnisoffen vorzugehen. Die ermittelten Tatsachen sind sodann durch die Behörde in eigener Verantwortung nach Schlüssigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; so darf das Ergebnis eines durch einen Sachverständigen erstellten Gutachtens über den Gesundheitszustand eines Antragstellers nicht ohne Weiteres als richtig oder wahr übernommen werden (BVerfG Beschl. v. 21.11.2012 – 1 BvR 1711/09, juris Rn. 16). Tatsachen dürfen aufgrund des **Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung** nicht voreilig als festgestellt betrachtet werden, wenn aus objektiver Sicht Zweifel bestehen und die zur Verfügung stehenden Beweismittel noch nicht ausgeschöpft sind.

Gerade bei der Massenverwaltung des SGB II bedienen sich Jobcenter in aller Regel standardisierter Formulare zur Ermittlung der wesentlichen Tatsachen hinsichtlich in Betracht kommender Bedarfe, Einkommen, Vermögen und Ausschlussgründe. Die Verwendung von Formularen ist zwar weder erforderlich noch ist der Beteiligte gezwungen, diese zu verwenden, doch können professionell erarbeitete Formulare die Qualität der Tatsachenermittlung verbessern und dazu beitragen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Die Rechtsposition des Beteiligten ist in diesem Zusammenhang ambivalent. Auf der einen Seite ist die Behörde an dessen Vorbringen und Beweisanträge nicht gebunden (§ 20 Abs. 1 Hs. 2 SGB X), auf der anderen Seite ist sein Vortrag dem Grunde nach ein taugliches Beweismittel (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Zwar ist er trotz der durch § 21 Abs. 2 SGB X begründeten grundsätzlichen Mit-

wirkungspflicht („sollen (...) mitwirken“; eine Verletzung kann infolge fehlender Ermächtigungsgrundlage durch die Behörde nicht sanktioniert werden) weder zur Vorlage von Beweismitteln noch zur Nutzung amtlicher Formulare verpflichtet, sie sind aber, wie andere Mitwirkungshandlungen ebenso, Obliegenheiten, deren Verletzung die Behörde unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1, 66 SGB I zur Versagung oder Entziehung von Leistungen ermächtigt. Kann der Beteiligte den Beweis für das Vorliegen eines anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmals nicht erbringen, so trägt er die Folgen der Nichterweislichkeit (Grundsatz der objektiven Beweislast), so dass sein Antrag auf Gewährung von Leistungen abzulehnen ist.

Reichweite und Umfang der Amtsermittlungspflicht sind durch verfassungsrechtliche Freiheitsgarantien begrenzt und bestehen nicht, soweit der Ermittlungsaufwand außer Verhältnis zum erwarteten Erkenntniswert steht oder soweit sich der Beteiligte weigert, seinen Mitwirkungsobliegenheiten nachzukommen. Zwarginge es zu weit, einen allgemeinen Grundsatz zu formulieren, nach dem die Amtsermittlungspflicht dort endet, wo die Mitwirkungsobliegenheiten des Beteiligten beginnen, doch ist dies jedenfalls dann so, wenn die Mitwirkungsobliegenheiten nicht nur schwach ausgeprägt sind. So müssen bei demjenigen, der einen Anspruch auf Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II geltend macht, trotz vorheriger schriftlicher Ankündigung einen behördlichen Mitarbeiter nicht zur Überprüfung des Ob und der Höhe eines eventuellen Bedarfs in die Unterkunft einlässt, keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen ergriffen werden, um den Bedarf zu verifizieren. Da der Einlass in die Wohnung zwar zu den Mitwirkungsobliegenheiten des § 21 Abs. 2 SGB X gehört, eine Verletzung jedoch (anders als bei einer Verletzung der §§ 60 ff. SGB I, deren Voraussetzungen hier indes nicht erfüllt sind), nicht mit der Ermächtigung zu einer Sanktion verbunden ist, dürfen Leistungen hier nicht versagt werden; der Antrag ist vielmehr abzulehnen, sofern nicht ausnahmsweise andere Erkenntnismöglichkeiten auf der Hand liegen oder der Bedarf auf andere Weise bereits verifiziert ist.

Der zu ermittelnde Sachverhalt wird durch diejenigen Normen bestimmt, die durch die Behörde anzuwenden sind. Relevant sind all diejenigen Umstände, die für die materiellrechtliche Entscheidung maßgeblich sind, aber ebenso die Voraussetzungen für die Zulässigkeit notwendiger Verfahrenshandlungen oder auch die Verfahrensfähigkeit eines Beteiligten begründen. Bei einem Anspruch auf Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB II sind dies insbesondere der Bedarf, Einkommen und Vermögen, der gewöhnliche Aufenthalt im Inland, Umstände, die zur Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft iSd § 7 SGB II erforderlich sind, und mögliche Ausschlussgründe. Ermittelt eine Behörde den Sachverhalt über die durch die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen und die Vorschriften über Leistungsbeginn, Leistungsart und -umfang gesetzten Grenzen hinaus, wird dies meist zugleich einen Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Adressaten des Verwaltungsaktes darstellen (→ **Datenschutz**). Die Pflicht zur Amtsermittlung entsteht anlassbezogen jedenfalls dann, sobald ein Verwaltungsverfahren iSd § 8 SGB X von Amts wegen, auf Antrag oder durch die Kenntnisnahme von einem Hilfebedarf (§ 18 SGB XII) beginnt. Ermittlungen „ins Blaue hinein“ sind ausgeschlossen. Die Amtsermittlung erfolgt unter den Rahmenbedingungen des SGB X, so dass auch die Beschleunigungspflicht (§ 9 SGB X) gilt.

Literatur:

v. Koppenfels-Spies/Wenner SGB X/ Löcher/Schmidt-De Caluwe § 20

Anfechtungsklage

s. → **Aufhebungsklage**

Angehörige

Definition: Angehörige sind Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 2 S. 4 Nr. 4 SGB II; § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II; § 9 Abs. 1 SGB II; § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II; § 16a Nr. 1 SGB II; § 16 Abs. 5 SGB X

Erläuterungen: Der Begriff Angehörige findet sich im SGB II in unterschiedlichen inhaltlichen Zusammenhängen. Soweit es sich um familiäre Angehörige handelt – und nicht um Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft oder (Dritt-)Staatsangehörige –, ist auf die Definition des § 16 Abs. 5 SGB X zurückzugreifen (§ 40 Abs. 2 S. 1 SGB II), nach der Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder zu den Angehörigen zählen.

Literatur:

jurisPK-SGB II/Leopold § 7 Rn. 246.

Anhörung

Definition: Anhörung bedeutet die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem konkret beabsichtigten belastenden Verwaltungsakt vor dessen Erlass.

Erläuterung: Die sozialrechtliche Anhörungspflicht ist in § 24 Abs. 1 SGB X normiert; die Norm ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II auch auf das Verwaltungsverfahren nach dem SGB II anwendbar. Ihr Entstehen setzt voraus, dass eine Behörde beabsichtigt, durch einen Verwaltungsakt in die Rechte eines Beteiligten (§ 12 SGB X) einzugreifen. Ein solcher Rechteeingriff liegt in jeder Beeinträchtigung des Rechtskreises des Beteiligten (BT-Drs. 7/868, 28) bzw. Minderung des vorherigen Rechtszustandes (Umwandlung des Status quo in einen Status minus). Typische Rechteeingriffe in diesem Sinne sind Verwaltungsakte über die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte und Verwaltungsakte über die Versagung, Entziehung oder Absenkung von Sozialleistungen. Vor Erlass einer endgültigen Entscheidung über den Leistungsanspruch nach zunächst vorläufiger Bewilligung iSd § 41a SGB II bedarf es keiner Anhörung, da durch die vorläufige Bewilligung von Leistungen keine Rechtsposition begründet wurde, in die die endgültige Entscheidung über die Leistungsbewilligung eingreifen könnte (BSG Urt. v. 12.10.2016 – B 4 AS 60/15 R, juris Rn. 17). Die Anhörung hat gegenüber dem Beteiligten iSd § 12 SGB X zu erfolgen. Anders ist es, wenn der Beteiligte wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen sozialrechtlich nicht hand-

lungsfähig iSd § 11 SGB X ist. Dann ist sein gesetzlicher Vertreter anzuhören; ein Beteiligter, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist zwar in Hinblick auf die Antragstellung von Sozialleistungen handlungsfähig, nicht aber in Hinblick auf die Anhörung oder die Bekanntgabe des belastenden Verwaltungsaktes (BSG Urt. v. 7.7.2011 – B 14 AS 153/10 R, juris Rn. 24). Ist auf der Grundlage desselben Sachverhaltes – beispielsweise aufgrund bei Antragstellung vorsätzlich verschwiegenen Einkommens oder Vermögens durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft – eine Anhörung des gesetzlichen Vertreters zu dem seine Person betreffenden bevorstehenden Rechtseingriff vorgenommen worden, so ersetzt diese nicht die Anhörung des nicht handlungsfähigen Kindes. Da gegenüber dem Kind eigene Verwaltungsverfahren mit dem Ziel des Erlasses eingreifender Verwaltungsakte geführt werden, hat auch eine vom Verfahren des oder der gesetzlichen Vertreter unabhängig des Kindes zu erfolgen (BSG Urt. v. 7.7.2011 – B 14 AS 144/10 R, juris Rn. 16). Auch eine Anhörung des nach § 38 SGB II vermuteten Bevollmächtigten genügt nicht, da sich die vermutete Bevollmächtigung allein auf die Vornahme von im Grundsatz begünstigenden Handlungen bezieht (BSG Urt. v. 4.6.2014 – B 14 AS 2/13 R, juris Rn. 21).

Besteht eine Anhörungspflicht, so hat die Behörde den Beteiligten nicht nur über die Tatsachen zu informieren, die sie der Entscheidung zugrunde zu legen beabsichtigt, sondern auch über die beabsichtigte konkrete Rechtsfolge. Nur durch diese weitere Information ist der Beteiligte in der Lage, die Bedeutung und Tragweite der Tatsachen zu erkennen und sachgerecht und effektiv durch Tatsachen- oder Rechtsvortrag auf den Erlass des beabsichtigten Verwaltungsaktes Einfluss zu nehmen. Benennt die Behörde im Rahmen der Anhörung eine Rechtsgrundlage, die den beabsichtigten Verwaltungsakt nicht trägt, den sie diesem jedoch später zugrunde legt, so ist die Anhörung ordnungsgemäß erfolgt. Es ist allein von der materiellrechtlichen Rechtsansicht der handelnden Verwaltungsbehörde auszugehen, mag sie auch falsch sein (BSG Urt. v. 29.11.2012 – B 14 AS 6/12 R, juris Rn. 21).

Nach dem Grundsatz der Formfreiheit (§ 9 S. 1 SGB X) kann die Anhörung in jeder geeigneten Form erfolgen, also mündlich, schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 36a SGB I elektronisch. Dies ist unter den Voraussetzungen des § 31a Abs. 2 SGB II anders, da danach vor der Feststellung einer Minderung des Regelbedarfs gemäß § 31a Abs. 1 SGB II eine persönliche Anhörung erfolgen soll, wenn der Beteiligte dies verlangt oder wenn eine wiederholte Verletzung einer Pflicht oder Meldetermins vorliegt. Die Behörde trägt die objektive Beweislast dafür, dass die Anhörung (ordnungsgemäß) erfolgt ist.

Eine Anhörung ist ausnahmsweise dann nicht vorzunehmen, wenn der Gesetzgeber sie ausdrücklich als entbehrlich bezeichnet. Für Entscheidungen nach dem SGB II enthält § 24 Abs. 2 SGB X einen abgeschlossenen Katalog von Ausnahmetatbeständen. Ist eine der Katalogziffern erfüllt, so ist dem Grundsicherungsträger das – pflichtgemäß auszuübende – Ermessen eröffnet, von der Anhörung anzusehen. Da dem Katalog der Ausnahmetatbestände – anders als dem Katalog des § 28 VwVfG – der Begriff „insbesondere“ fehlt, ist er abgeschlossen. Eine general-klauselartige Regelung mit Beispielen, die ähnlich des § 28 VwVfG auch in anderen Fällen zum Absehen von der Anhörung ermächtigt, fehlt.

Unterbleibt eine Anhörung, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht erfüllt sind, so handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der bis zum Abschluss des zweitinstanzlichen Verfahrens heilbar ist (§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X). Eine Heilung erfolgt durch Nachholung der Anhörung. Wird der Anhörungsfehler bis zu diesem Zeitpunkt nicht geheilt, so hat der Beteiligte einen Anspruch auf Aufhebung des ohne vorherige Anhörung erlassenen Verwaltungsaktes, auch wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung der Anhörungspflicht die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat (§ 42 S. 2 SGB X).

Die Anhörung gewährleistet die Grundbedingungen eines fairen Verwaltungsverfahrens, soweit sie den Beteiligten Kenntnis von dem beabsichtigten Abschluss des Verwaltungsverfahrens, von dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung und von den diese Entscheidung tragenden Tatsa-